

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00013 vom 14. August 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2002.00013

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00013 du 14 août 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00013 del 14 agosto 2002

Regeste

Überführung des Dienstverhältnisses | Die Überführung der Anstellung einer Mittelschullehrperson als Lehrbeauftragte I in eine unbefristete Anstellung mit einem Beschäftigungsgrad von 33,33 % nach § 15 der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (LS 413.111) erweist sich hier als nicht rechtsverletzend. Zum Streitwert; Kammerzuständigkeit (E. 1). Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nur insofern gegeben, als es sich um den Beschäftigungsgrad dreht und wenn diesbezüglich von einer Änderungskündigung ausgegangen wird; zur Legitimation der Beschwerdeführenden (E. 2). Voraussetzungen für ein Eintreten auf die Rügen der Rechtsverzögerung und Befangenheit der Vorinstanz nicht gegeben (E. 3). Zur Frage der Änderungskündigung und des Kettendienstverhältnisses; die sechsmonatige Kündigungsfrist für die nicht missbräuchliche Reduktion des Beschäftigungsgrades ist hier jedenfalls eingehalten, und Letztere könnte verwaltungsgerichtlich ohnehin nicht rückgängig gemacht werden (E. 4).

Erwägungen

E. 4

a) Was nun das materielle Problem des Beschäftigungsgrades anlangt, lässt sich unter dem Aspekt des Rechtsschutzinteresses vorab bemerken, dass die Beschwerdeführerin seit dem HS 2000/01 durchschnittlich – obzwar ohne Zusicherung – beinahe das verlangte Minimum von 70 %, wenn auch keineswegs das Maximum von 100 % erreicht hat (oben I Abs. 1). Vorauszuschicken ist im Weiteren, dass von einer Änderungskündigung nur die Rede gehen kann, wenn man die Geltung privatarbeitsvertraglicher so genannter minimal standards für das öffentliche Personalrecht bejahen (so Hans-Jakob Mosimann, Arbeitsrechtliche Minimal Standards für die öffentliche Hand?, ZBl 99/1998, S. 449 ff., 469 ff.; vgl. auch BGr, 3. April 1996, ZBl 98/1997 S. 65 E. 4a) und in diesem Sinn mit dem angefochtenen Entscheid die ehemals bloss semesterweisen Beschäftigungen der Beschwerdeführerin (siehe §§ 6 Abs. 1 lit. a und 8 Abs. 1 der Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988, [MSV, LS 413.110]) als unbeachtliche Kettendienstverhältnisse qualifizieren will, was die Annahme einer unbefristeten Anstellung bewirkte (vgl. etwa Manfred Rehbinder, Schweizerisches Arbeitsrecht, 15. A., Bern 2002, Rz. 299; Heinz Hausheer, Berner Kommentar, Update, Januar 2001, Art. 319 N. 36, 334 N. 12 und 335b N. 3 OR; Wolfgang Portmann, Individualarbeitsrecht, Zürich 2000, N. 958; Adrian Staehelin/Frank Vischer, Zürcher Kommentar, 1996, Art. 334 N. 5 OR; Jürg Brühwiler, Kommentar zum Einzelarbeitsvertrag, 2. A., Bern/Stuttgart/Wien 1996, Art. 334 N. 6 f.). Vor dem zuletzt aufgezeigten Hintergrund rügt die Beschwerde, das Dienstverhältnis der Beschwerdeführerin, welches der Schule kurzfristige Veränderungen des Beschäftigungsgrades erlaube, halte vor elementaren und zwingenden arbeitsrechtlichen

Vorschriften namentlich über die Kündigungsfristen, die auch im öffentlichen Recht gälten, nicht stand. Dem ist Folgendes zu entgegnen: b) Die Beschwerde übersieht in erster Linie, dass die sechsmonatige Kündigungsfrist (siehe oben 1 Abs. 1, auch zum Folgenden) für die Reduktion des angeblichen Beschäftigungsgrades von bis Ende FS 2000 durchschnittlich 81,25 % auf ein "garantiertes Pensum" von 33,33 % als eingehalten erscheint, denn die Beschwerdeführerin erhielt die entsprechende Verfügung am 29. August 2000 (oder sogar früher), als sie noch bis Ende Februar 2001 zu 97,92 % tätig war, um dann für das FS 2001 nur mehr ein halbes Pensum zu bekommen (vorne I Abs. 1+2, auch zum Folgenden). Und die weiteren Veränderungen des Beschäftigungsgrades bilden hier keinen Verfahrensgegenstand (vgl. VGr BE, 27. Februar 1995, BVR 1996 S. 170 E. 1d). Sodann liegt nichts vor für eine Missbräuchlichkeit der Kündigung im Sinn von § 18 Abs. 2 PG (auch zum Folgenden). Freilich setzt Letztere einen sachlich zureichenden Grund voraus; ein solcher besteht etwa, wenn eine Stelle wegen der Organisation oder der Wirtschaftlichkeit aufgehoben wird und eine andere, zumutbare sich nicht anbieten lässt oder abgelehnt wird (§ 2 MBVO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 lit. b VVPG). Insofern wirft die Beschwerde der Schulkommission keine falsche Prognose des Lektionsbedarfs ab Sommer 2002 vor, sondern tönt bloss an, auch die Mittelschullehrpersonen mbA hätten durch Pensenreduktion das Schwinden der SchülerInnenzahlen mittragen sollen. Mit dem angefochtenen Entscheid erscheint es jedoch als vertretbar und deshalb einem verwaltungsgerichtlichen Eingriff entzogen (§ 75 lit. a VRG), den ehemaligen, auf längere Amtsdauer gewählten HauptlehrerInnen (sowie Lehrbeauftragten) bei der Überführung den Beschäftigungsgrad zu bewahren und diesen nur den früheren, für jeweils ein Semester ernannten Lehrbeauftragten zu kürzen, welche lediglich den HauptlehrerInnen nicht zuweisbare Stunden erhalten hatten (siehe §§ 2 Satz 1 und 6 Abs. 1 MSV sowie § 15 in Verbindung mit § 3 MBVO; zudem VGr BE, a.a.O., E. 4a+b). Schliesslich verkennt die Beschwerde, die insoweit nur die teilweise Auflösung eines Arbeitsverhältnisses rückgängig machen will, dass das Verwaltungsgericht laut § 80 Abs. 2 VRG an einer Kündigung nichts ändern darf (RB 2000 Nr. 30; Kölz/Bosshart/Röhl, § 80 N. 1; Keiser, S. 220). c) Mithin ist die Beschwerde abzuweisen, soweit es auf sie einzutreten gilt.

E. 5

Weil der Streitwert hier Fr. 20'000.- nicht unterschreitet, entfällt die Unentgeltlichkeit des Verfahrens nach § 80b VRG. Die gemeinsame Sache machenden und unterliegenden beiden Beschwerdeführenden werden je hälftig sowie unter solidarischer Haftung füreinander kostenpflichtig (§ 80c in Verbindung mit §§ 70 und 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 14 VRG; RB 1996 Nr. 9); zwar lässt sich jedenfalls auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers insgesamt nicht eintreten, doch erscheint die dahinter stehende Bedeutung für diesen viel grösser als bei jenem der Beschwerdeführerin. Ausgangsgemäss ist die verlangte Parteientschädigung zu verweigern (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.